Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz. 1877-1936 1916

8 (31.8.1916)



Mitteilungen

bes Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz

----- Schirmherr ·····

Seine Rönigliche Hoheit der Großherzog

Mit der Beilage: Badifcher Stellenanzeiger für Kriegsinvalide.

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefanienstr. 74. Postscheckamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856. Telegramm-Ausschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486. Anzeigen-Annahme: Karlsruhe i.B., Karlsriedrichstr. 14. Fernspr. 951, 952, 953 u. 954.

Inhalts-Ungabe Seite 176.

Aundgebung J. M. des Kaisers

Un der Schwelle des 3. Kriegsjahres!

Der Knifer an das deutsche Bolt!

B.B. Berlin, 31. Juli. (Amtlich.) G. M. ber Raifer hat an ben Reich & fan 3ler folgenden Erlaß gerichtet:

Zum zweiten Male kehrt der Tag wieder, an dem mich die Feinde zwangen, Deutschlands Söhne zu den Baffen zu rufen, um Ehre und Bestand des Reiches zu schüßen. Zwei Jahre beispiellosen Seldentums in Taten und Leiden hat das beutsche Bolk durchmessen. Heer und Flotte haben im Berein mit treuen und tapferen Bundesgenossen in Angriff und Abwehr den höchsten

* Ausgabe verfpatet.

Ruhm erworben. Biele Tausende unserer Brüder haben ihre Treue gegen das Baterland mit ihrem Blute bestiegelt. In Best und Ost stehen unsere heldenmütigen Feldgrauen in unerschütterlicher Festigkeit dem gewaltigen Ansturm der Gegner gegenüber. Unsere junge Flotte hat am ruhmreichen Tage vom Skagerrak der englischen Armada einen harten Schlag versetzt.

Leuchtend fteben mir die Taten nie ermudenden Opfermuts und treuer Rameradichaft an der Front vor Augen. Aber auch baheim ift Belbentum bei Mann und Frau, bei jung und alt, bei allen, die Trauer und Sorge ftill und tapfer tragen, die ordnen und helfen, um die Leiden des Rrieges zu milbern, in der Arbeit berer, die Tag und Racht unermudlich ichaffen, um unfere fampfenden Bruder im Schütengraben und auf ber Gee mit allem notwendigen Ruftzeug gu verforgen. Die Soffnung der Feinde, uns in der Berftellung von Rriegsmitteln gu überflügeln, wird ebenfo guichanden werden, wie ihr Plan, durch Sunger gu ergwingen, was ihr Schwert nicht erreichen fann. Auf Deutschlands Fluren lohnt Gottes Unade des Landmannes Fleiß mit reicherer Frucht, als wir zu hoffen magten. Gud und Nord wetteifern barin, die rechten Bege für eine bruderliche Berteilung von Rahrung und anderem Lebensbedarf gu finden.

Allen, die draußen und daheim für Bolf und Beimat fämpfen und streiten, ihnen allen gilt mein heißer Dank.

Roch liegt Schweres bor uns. fich nach den furchtbaren Stürmen zweier Rriegsjahre das Sehnen nach bem Sonnenichein des Friedens in jedem menichlichen Bergen, aber ber Krieg bauert fort, weil die Lojung der feindlichen Machthaber auch heute noch Deutschlands Bernichtung ift. Auf unfere Feinde allein fällt die Schuld des weiteren Blutvergießens.

Niemals hat mich die feste Buversicht verlassen, daß Dentschland trot der übergahl feiner Gegner un = bezwinglich ift und jeder Tag befestigte fie aufs neue.

Das beutiche Bolf weiß, daß es ums Dafein geht. Ge fennt feine Kraft und vertraut auf Gottes Bilfe. Darum fann nichts feine Entichloffenheit und Ausbauer erschüttern. Bir werden biefen Rampf gu einem Ende führen, das unfer Reich vor neuem itberfall ichutt und der friedlichen Arbeit deutschen Geiftes und beuticher Sande für alle Bufunft ein freies Feld fichert. Frei, ficher und ftart wollen wir wohnen unter den Bolfern des Erdballs. Diefes Recht foll und wird uns niemand rauben.

Ich beauftrage Gie, diefen Erlag gur öffentlichen Renntnis gu bringen.

Großes Sauptquartier, 31. Juli 1916.

Wilhelm I. R.

Un ben Reichsfangler.

Inhalt: 1. Kundgebung S. M. 2. Aufruf Bad, Heimatdank. 3. Organisation Kriegshinterbliebenenstürsorge Bad. Heimatdank. 4. Berstärkung Goldschaßes Reichsbank, Siserne Gebenkstücke. 5. Aufhebung Bereinslazarette. 6. Kortoverpstichtung Personal freiw. Krankenpstege Heimatdgebiet. — Beschänkung Postverkehr Inland. — Soldatenbriefstempel. 7. Weibl. Pstegepersonal Verpstegung Kurort. 8. Umgangsformen gegenüber mil. Borgesetter. 9. Krankenverscherung weibl. Pstegepersonal Kek-Lazaretten. 10. Pilze, Brennesselsammlung, Verwertung. 11. Sinschrünung Papierverbrauch. 12. Neisersleichterung Vestuck verwertung. 11. Sinschrünung Papierverbrauch. 12. Neisersleichterung Vestuck verwertung. 14. Auszeichnung. 15. Sinsichtung Kartenregistratur weibl. Pstegepersonal Heimatsgebiet. 16. Nenderung Krankenpstege Bekleidung Angehöriger. 17. Auszug Lebensmittel. 18. Ausstellung Vorschlaßtisten. 19. Danksaugung auswärt. Gaben. 20. Bericht Ortsausschuß Gernsbach. 21. Merkblatt Bedürfnisse Feldber. 22. Richtlinien Beschäftigung Lazarettinsassen. 21. Werkblatt Bedürfnisse Feldber. 24. Mil. Fabrscheine, Karten weibl. Pstegepersonal Heimatsgebiet. 25. Desgl. Urlaub. 26. Geschäftignen karten weibl. Pstegepersonal Heimatsgebiet. 25. Desgl. Urlaub. 26. Geschäftignen Karten weibl. Pstegepersonal Heimatsgebiet. 25. Desgl. Urlaub. 26. Geschäftignen Karten weibl. Pstegepersonal Heimatsgebiet. 25. Desgl. Urlaub. 26. Beschäftignen Karten weibl. Pstegepersonal Heimatsgebiet. 25. Desgl. Urlaub. 26. Beschäftignen Karten weibl. Pstegepersonal Heimatsgebiet. 25. Desgl. Urlaub. 26. Beschäftignen Karten weibl. Pstegepersonal Heimatsgebiet. 25. Desgl. Urlaub. 26. Beschäftignen Karten weibl. Pstegepersonal Heimatsgebiet. 25. Desgl. Urlaub. 26. Beschäftignen Kriegsbeschäftignen. Beschüftignen Kriegsbeschäftignen. Beschüftignen Beschüftignen Kriegsbeschäftignen. Beschüftignen Beschüftignen Beschüftignen. Bad. Kote Kreuzselblotterie. — Sonnenblumen. 27. Buchbesprechungen.

Badischer Heimatdank.

(2)

Aufruf.

Der uns aufgezwungene, gewaltige Kampf, in dem Deutschland schon mehr als zwei Jahre gegen eine Welt von Feinden steht, legt dem deutschen Bolf schwere Opfer auf. Groß ist die Zahl derzenigen, die mit verstimmelten Gliedern oder schwerer Gesundheitsbeschädigung heimfehren, groß ist die Zahl derer, die ihrer Ernährer beraubt sind. Für sie zu sorgen, ist ernste Pflicht des ganzen Bolfes. Zu der den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliedenen zustehenden gesetzlichen Versorgung soll eine weitere Fürsorge treten, die von der Allgemeinheit übernommen werden soll.

Die Kriegsbeschädigten sollen in ihrer wirtschaftlichen Selbständigfeit, in ihrer Lebensstellung nach Möglichkeit gehoben und so dem Bolks- und Birtschaftskörper als nütliche Glieder erhalten werden. Den Kriegshinterbliebenen soll Kat und Hilfe zuteil werden, und es soll insbesondere den Kriegswitwen die Fortsührung ihres Hausstands, die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften ermöglicht, den Kriegswaisen eine geeignete Pflege, Erziehung, Ausbildung und die Erlangung einer angemessenn Lebensstellung gessichert werden.

Diese Fürsorge will in unserem engeren Baterland der Berein "Badischer Heimatdank" übernehmen. Er will damit ein Zeichen des Dankes darbringen all denen, die mit unvergleichlicher Tapferkeit das Baterland geschützt und die Feinde von der Heimat ferngehalten haben.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog und Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin haben dem Verein die hohe Ehre erwiesen, die Schirmherrschaft über den Verein gnädigst zu übernehmen.

Große Mittel sind zur erfolgreichen Durchführung der Aufgabe des Vereins nötig. Darum richten wir an alle Kreise des badischen Volks die Aufforderung, dem Berein "Badischer Heimatdank" als Mitglieder beizutreten und deffen Beftrebungen durch reichliche Zuwendungen zu unterstützen. Die Zuwendungen werden, soweit von den Spendern nichts anderes bestimmt wird, gur Sälfte für 3wecke der Ariegsbeschädigtenfürsorge verwendet, zur Hälfte werden sie der Nationalftiftung zugeführt, die im ganzen Reiche der Kriegshinterbliebenenfürforge dient und deren Mittel, soweit sie in Baden aufgebracht sind, in der Hauptsache zur Verwendung für die Zwecke der Hinterbliebenenfürsorge in Baden zur Verfügung gestellt und von einem Organ des "Badischen Beimatdant" verwaltet werden.

Freudig wird jedermann, des sind wir überzeugt, nach seinen Rräften beitragen zu dem Werk der Liebe, zu dem der "Badische Seimatdant" alle Kreise der Bevölkerung aufruft.

Rarlsruhe, im August 1916.

Der Gefamtvorstand des Bereins "Babifcher Beimatdant": Freiherr von und zu Bodman,

Minister des Innern, Vorsitender des Gesamtvorstands.

Dr. Arnsperger, Geh. Oberregierungerat; Dr. Angenstein, Ministerialrat; Frau Julie Baffermann in Mannheim; Dr. Beder, Geh. Oberregierungerat und Landestommiffar in Freiburg; Bielefeld, Ronful; Frau Minifter Bohm; v. Chelins, Wirtl. Geb. Rat und Geh. Kabinetterat Ihrer Königl. Sobeit der Großherzogin Luise; Dr. Diet, Rechtsanwalt und Stadtrat; Frau Ida Kneuger in Freiburg; Limberger, Generalmajor 3. D.; Dr. Ritter, Ministerialrat; Frhr. Rober von Diersburg, Rabinettsfefretar Ihrer Konigl. ber Großherzogin; Schwoerer, Geb. Oberregierungsrat; Dr. Stoder, Regierungsrat; Barrentrap, Major; Beingartner, Geb. Rat und Minifterialbireftor; Dr. Wilmanns, Stabsargt; Zimmermann, Beb. Dberfinangrat.

Berein "Badifcher Beimatdant". (3)

Während die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge in Baden bereits seit Beginn vorigen Jahres mit befriedigendem Erfolg durchgeführt ift, fehlte es bis jetzt an einer ähnlichen Organisation für die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge. Es war ursprünglich im Hinblick auf die zunächst dringlicheren Aufgaben des Noten Areuzes geplant, diese Organisation erst nach Beendigung des Kriegs durchzuführen; bei der langen Dauer bes Krieges ericbien es jedoch erforderlich, jetzt an deren Durchführung heranzutreten; dabei empfahl es fich, die beiden Zweige der Fürforge durch Zusammenschluß aller an ihr beteiligten Kreise zu einer großen Bereinigung einheitlich zu regeln. Dies foll die Aufgabe des Bereins "Badischer Heimatdant" fein, beffen Errichtung auf einer vor einiger Zeit im Ministerium des Innern abgehaltenen Versammlung beschlossen wurde. Zunächst war es noch erforderlich, das Verhältnis des Bereins zur Nationalstiftung für die Sinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, die für das ganze Reich die Beschaffung von Mitteln für

die Kriegshinterbliebenenfürsorge übernommen hat, zu regeln. Nachdem die Berhandlungen hierwegen zum Abschluß gekommen sind, wendet sich der Berein nunmehr mit einem Aufruf an die Offentlichkeit, in dem zum Beitritt jum Berein und zu Spenden für ihn aufgefordert wird. (Der Aufruf wurde im gestrigen Tagblatt [Amtsverfündiger] veröffentlicht. D. R.)

über die Organisation des Vereins möge in Kürze folgendes mitgeteilt werden. Un der Spite des Vereins fteht der Gesamtvorstand, deffen Borsitzender der Minister des Innern ist. Die Leitung und allgemeine Durchführung der Fürsorge liegt für jeden der beiden Zweige der Fürsorge einem Landesausschuß ob, nämlich dem Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürjorge und dem der Kriegshinterbliebenenfürforge; zur örtlichen Durchführung der Fürforge sollen in allen Amtsbezirken Bezirksausschuffe gebildet werden. Jeder Landesausschuß besteht aus einem Vorstand von höchstens 9 Bersonen und mindestens 36 weiteren Mitgliedern. Die Borstände der beiden Ausschüffe, denen Bertreter der bei der Fürforge beteiligten Bivil- und Militärbehörden, des Roten Kreuzes, des Badischen Frauembereins und des Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel sowie einige zugewählte Mitglieder angehören, bilden zusammen unter dem Borsits des Ministers des Innern den Gesamtvorstand des Bereins. Die weiteren Mitglieder der Landesausschüffe werden zum Teil von den Bezirksausschüffen gewählt, zum Teil bon den bei der Fürsorge beteiligten Bereinigungen und Interessenvertretungen ernannt.

Der Borstand des Landesausschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge übernimmt zugleich die Aufgaben des badischen Landesausschusses der Nationalitiftung.

Den Bezirksausichuffen geboren Bertreter ber bei der Fürforge beteiligten Bezirfs= und Ortsbehörden, der Geiftlichkeit und Lehrer, fowie der ört= lichen Wohltätigfeitsvereinigungen an. Je nach Bedürfnis kann statt eines Bezirksausschuffes auch je ein besonderer Bezirksausschuß für Kriegsbeschäf digten= und für Kriegshinterbliebenenfürjorge errichtet werden; in Amtsbe= zirken, die aus mehreren Amtsgerichtsbezirken bestehen, kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes für jeden Amtsgerichtsbezirk ein Bezirksausschuß errichtet werden; ferner fonnen mit Zustimmung des Gesamtborstandes für einzelne Städte Ortsausschüffe errichtet werden, die für die Stadt an Stelle des Bezirtsausschuffes beffen Aufgaben zu übernehmen haben; endlich ift vorgeseben, daß der Bezirks- oder Ortsausschuß mit Zustimmung des zuständigen Landesausschuffes die Durchführung einzelner Zweige der Fürsorge bereits bestehenden Bereinigungen oder Organisationen übertragen fann.

Bur Beratung ber Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, sowie zur Ermittlung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Berhältnisse sollen in allen Stadt- und Landgemeinden Fürsorgestellen errichtet werden, deren Leis tung dem Bürgermeifter oder einem sonstigen Gemeindebeamten zu übertragen ift.

Bur Grörterung besonders wichtiger Angelegenheiten fann der Gesamtvorstand Landesversammlungen berufen, zu denen alle Bezirks= und Ortsaus= fchüffe Vertreter entsenden und an denen alle Mitglieder des Vereins teilnehmen fönnen.

Dem Verein können als Mitglieder beitreten Behörden, Kreise, Gemeinsden, Verbände, Vereine, Anstalten, Stiftungen, Aftiengesellschaften und sonstige Handelsgesellschaften, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags von wenigstens 10 M. verpflichten, sowie Sinzelpersonen, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags von wenigstens 1 M. verpflichten. Der Eintritt wird beim Bezirks oder Ortsausschuß angemeldet. Solange die Vildung der Bezirks und Ortsausschüffe noch nicht erfolgt ist, nehmen die Anntsvorstände die Anmeldung entgegen; auch kann der Eintritt beim Gesamtvorstand (Adresse: Ministerium des Innern) oder einem der Landesausschüffe (Landessausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge — Adresse: Justizministerium — und Landesausschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge — Abresse: Unterrichtssministerium —) angemeldet werden.

Wer dem Gesantvorstand zur Verwendung für Landeszwecke wenigstens 1000 M. zur Versügung stellt, gilt als Stifter und erwirdt damit die lebenslängliche Witgliedschaft.

Erfreulicherweise sind schon jetzt dem Verein zahlreiche Spenden und Stifterbeiträge zugeflossen. Gs ist zu hoffen, daß auf den Aufruf dem Verein weitere reiche Mittel zufließen werden, deren er zur Erfüllung seiner großen Ausgaben dringend bedarf:

Bad. Landesverein vom Roten Krenz. Depot-Abteilung. Nr. 33 387.

Karlsruhe, den 11. Juli 1916.

Berftarfung bes Goldichapes ber Reichsbant betr.

Un fämtliche Begirts- und Ortsausschüffe vom Roten Rreug!

Die weitere Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank ist dringend erwünscht. Nicht nur jedes Goldstück, sondern auch der Goldschmuck des Einzelnen sollte daher in den Dienst des Vaterlandes gestellt werden. Um solcher Erwägung eine Folge zu geben, hat nunmehr die Reichsbankverwaltung Richtlinien sür den Ankauf von Goldsachen zur Verstärkung des Goldschapes der Reichsbank aufgestellt und eine Organisation vorgeschlagen, wie sie sich für den gedachten Zweckempsehlen wird.

Das Großt. Ministerium des Innern hat zur Durchführung der hierzu geeigneten Maßnahmen die Herren Amtsvorstände veranlaßt, im Benehmen mit dem Leiter der etwa im Orte besindlichen Reichsbankstelle dem Bürgermeister der Amtsstadt sowie nach Anhörung des Bezirksrats die Frage zu prüsen, ob es sich empsiehlt, für die Amtsstadt und Bezirk eine Goldankaufsstelle in das Leben zu rusen.

Ist diese Frage zu bejahen, so wird ein Ehrenausschuß gebildet, dessen Borsitzender tunlichst eine aus dem Areise der Banken, der Industrie oder des Gewerbes gewählte geeignete Bersönlichkeit übernimmt. Für kleinere Bezirke wird der Zusammenschluß mit Nachbarbezirken und die Errichtung einer gemeinsamen Goldankaufsstelle oder Hilfstelle empsohlen. Die Sachverständigen, welche den Goldwert schäpen, werden zweckmäßig aus den in dem Ort wohnenden Goldwarenhändelern oder Uhrmachern entnommen, sie sind amtlich zu verpflichten.

Eine Entschädigung wird nur für den Goldwert geleistet, nicht aber auch für die Fassung der Goldsachen.

Wir empfehlen unseren Bezirks- und Ortsausschüssen, nach den dort gegebenen Möglichkeiten das Unternehmen zu unterstützen und weisen nur noch darauf hin, daß mancher Einlieferer von Goldsachen möglicherweise den Bunsch äußern werde, unter Berzicht auf den Gegen-wert diesen dem Roten Kreuz zuzuwenden.

Wir ersuchen darauf hinwirken zu wollen, daß diese Möglichkeit bei der Durchführung der Maßnahmen gewahrt bleibe, setzen aber natürlich voraus, daß auf die Einlieferer keinerlei, auch kein moralischer Druck darauf ausgeilbt werden möge, daß der Erlös an das Rote Kreuz abgeführt werden möge.

4. Beck, Geh. Ob.-Reg.-Rat.

Giferne Gebenfftiiche.

Berlin, 4. Mug. (Umtlich) Um den eifernen Gedentftuden, die die Reichsbank fünftig neben dem Geldersatz des Wertes den Ablieferern goldener Schmud- und Gebrauchsgegenstände gewähren wird, ihren ideellen Bert gu erhalten und fie als bleibendes Erinnerungszeichen vor Entwertung durch Nachahmung und Sandel zu schützen, hat der Bundesrat am 3. August 1916 eine besondere Verordnung erlaffen. Die Verordnung verbietet grundfählich jede Bervielfältigung und Nachbildung, auch dann, wenn die Nachbildung Abweichungen von dem Vorvild aufweist, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt. Weiter wird auch die Nachbildung jum eigenen Gebrauch, oder auch nur in einem Stud, oder auch unter Benutung eines anderen Stoffes als Gifen oder eines anderen Berfahrens, anderer Abmeffungen und anderer Farben verboten. Geftattet bleibt die Biedergabe der eifernen Gedenkstüde im Wege der Abbildung; dieje Abbildung darf jedoch nicht zur Warenausstattung benutt werden. Dieses Verbot gilt auch für die Sinnsprüche, mit denen die Gedenfftude versehen werden. Der Sandel mit folden Gedenkstücken wird, um fie als perfönliche Erinnerungen dem Ginlieferer von Goldsachen und feiner Familie zu erhalten, völlig ausgeschloffen ebenso jede rechtsgeschäftliche Verfügung außer zugunsten von Familienange= hörigen oder für den Todesfall. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und mit Geld= oder mit einer diefer Strafen geahndet. (28.B.)

Der Territorialbelegierte der freiw. Krankenpflege f. d. Großhagt. Baden. Nr. 3127. Rarlsruhe, den 21. August 1916. Aushebung von Bereinslazaretten betr.

Im Anschluß übersende ich Abschriften der Schreiben des Sanitätsamts XIV. Armeekorps vom 11. Juli 1916, Nr. 12491 und 9. August 1916, Nr. 13006, zur gefälligen Kenntnisnahme. Bei Benachrichtigung habe ich die zuständigen Amtsvorstände gebeten, den Unternehmern der Lazarette meinen Dank für die Errichtung derselben auszusprechen. I. Bischerer.

An ben Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, 3. Son. des Borfitzenden Herrn Generalmajor 3. D. Limberger bier.

XIV. Armeeforps. Sanitätsamt. Abt. I Nr. 13006.

Karlsruhe, den 9. August 1916.

Die Aufhebung folgender Bereinslazarette ift in den letten Wochen erfolgt ober fiebt für die nächsten Wochen bevor.

Es find aufgehoben:

"

 Genefungsheim Arozingen
 am 16.6.16.

 Bereinslazarett
 Untergrombach
 " 15.7.16.

 " Weingarten
 " 15.7.16.

 " Böhrenbach
 " 31.7.16.

 " Meßtirch
 " 1.8.16.

 " Warfborf
 " 1.8.16.

 " Stockach
 " 1.8.16.

" Pfullendorf " 1.8.16. Es werden aufgehoben werden:

Bereinslagarett Ettenheim an 15.8.16.

Endingen " 15.8.16.

" Sack " 15.8.15 (Heidelberg). " Dr. Gläsmer " 15.8.16 (Heidelberg).

Genesungsheim Schriesheim " 15.8.16 (gew

Bereinslazarett Appenweier " 1.9.16.

" Schiltach " 1.9.16.

Bolfach " 1.9.16. Furtwangen " 1.9.16.

Genesungsbeim Weinheim " 1.9.16 (wird Reservelagarett).

Bereinslagarett Rappenau " 1.9.66 (wird Refervelagarett).

. Boxberg , 1.9.16. . Adelsheim , 1.9.16.

gez. Stats.

Un den Territorialbelegierten der freiw. Rranfenpflege für bas Großherzogt. Baben.

Anmerfung vom Landesverein.

Die im abgelaufenen Kriegsjahr 1915/16 burchgeführte Zusammenlegung ber Lazarettinsaffen nach Krankheitssormen brachte eine selbstwerständliche Verschiebung ber Krankenunterkunft nach größeren Orten.

Die mit dieser sog. Spezialifierung ber Lazarette verbundenen Schwierigkeiten über bie Bersorgung mit Fachärzten und die Anordnung der Transporte nach entlegenen Orten führte zur Aufhebung obengenannter kleinerer Bereinslazarette.

Es sind darunter eine Anzahl für die Mobilmachung planmäßig in langer Friesbensarbeit von den örtlichen Frauenvereinen vorbereitete Lazarette, die bei Kriegsaussbruch pünktlich zur Krankenausnahme bereitgestellt und gestützt auf die Transportabteitungen der Männerhilfsvereine und der Kolonnen in kürzester Zeit ihre Belegungsfähigskeit melden konnten. Diesen Frauenvereinen soll in erster Linie gedankt sein.

Alle Ortsausschüffe mit ihren Bereinen und Rolonnen, die beteiligt find, können mit Genugtnung auf ihre Leiftungen zurücklicken. Sie alle haben die große Aufgabe bes Landesvereins vom Roten Kreuz, Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes, ebenso bienstbereit als opserwillig an ihrem Orte burchgeführt.

Der Landesverein erwartet von biesen Ortsaussichuffen auch fernere Beteiligung an seinen Aufgaben, indem sie ihre Dienstbereitschaft aufrecht erhalten, am Nachersatz bes Personals mithelfen und ihre Sammel- und Depotstellen sortführen.

Für die Kriegswohlfahrtspflege, namentlich für die Kriegsbeschädigten- und hinter-

bliebenenfürforge, fonnen nicht genug Stuppuntte vorhanden fein.

Die Abrechnung über die Lazarette sind abzuschließen und vorläufig am Orte niederzulegen. (Bad. Bereinslazarettanleitung S. 47.)

Allen Ortsausschüffen, allen beteiligten Bereins: und Kolomenmitgliebern, sowie auch ber Öffentlichkeit an biesen Orten sei für die unentwegten seitherigen Bemühungen um das Rote Kreuz in Amerkennung herzlichst gedankt.

Der Gesamtvorftand.

Raiferl. Oberpoftbireftion.

I. A.

Karlsruhe, 26. August 1916. (6) Portoverpflichtung des Personals der freiw. Krankenpflege im Heimatsgebiet.

Es ift neuerdings wieder häufig vorgefommen, daß Pfleger und Rrankenschwestern heimischer Bereins- und Reservelazarette ihre Postfendungen unrechtmäßig unter der Bezeichnung "Feldpostbrief" abgesandt und empfangen haben. Nach Angabe dieser Personen ift in den beteiligten Kreisen allgemein die irrtümliche Ansicht verbreitet, daß das Personal der freiwilligen Arankenpflege unbeschränften Unspruch auf Portofreiheit habe. Wie bem Babischen Landesverein im diesseitigen Schreiben vom 7. Dezember 1914 I A mitgeteilt wurde, zählt nur das auf dem Kriegsichauplate verwendete Perfonal der deutschen Landesbereine vom Roten Kreug gu ben Beeresangehörigen, nur folche Personen haben mithin Unspruch auf die ben Beeresangehörigen zustehenden Portovergunftigungen. Abgesehen von ganz Gliaß-Lothringen und den Städten Saarlouis und Saarbruden gahlen nur die auf dem rechten Rheinufer gelegenen, zum Befehlsbereich ber Festungen Stragburg und Neubreisach gehörenden badischen Orte zum westlichen Kriegsschauplat. Welche Voftanstalten dabei in Betracht tommen, geht aus der anliegenden Bekanntmachung Nr. 1 des Reichspoftamts hervor. In allen übrigen badischen Gebietsteilen steht dem Personal der freiwilligen Krankenpflege feinerlei Anspruth auf Portovergünstigungen zu.

Es wird ergebenst ersucht, dem in Betracht fommenden Personal durch die Lazarettvorstände hiervon gefälligst Kenntnis zu geben mit dem Hinweis, daß es bei misbräuchlicher Anwendung des Bermerks "Soldatenbries" auf den Postsendungen die Sinleitung des Strasversahrens wegen Portohinterziehung

zu gewärtigen habe.

Nach Aussage einer hiesigen Krankenschwester wird der unstatthaften Versiendung von Briefen usw. unter der Bezeichnung "Feldpostbrief" dadurch Borschub geleistet, daß die von Pflegern und Schwestern herrührenden Senstungen in den Lazaretten gesammelt und von einem Beauftragten der Lazarettleitung mit dem Soldatenbriefstempel bedruckt werden. Es wird gebeten, gefälligst Sorge zu tragen, daß dies für die Folge unterbleibt.

3. V .: Simon.

Un ben Bab. Landesverein vom Roten Kreug bier.

Beidrankungen für ben Poftverfehr im Inlande.

Jusolge des Ariegszustandes werden bis auf weiteres verschlossene Privatbriefsendungen nach den hierunter bezeichneten Gebieten und Orten zur Postbeförderung nicht angenommen:

- 1. nach Glfaß-Lothringen,
- 2. nach folgenden babifchen Boftorten:

a. im Bereiche der Geftung Strafburg:

Altenheim, Legelshurft, Rheinbischofsheim, Appenweier, Leutesheim, Scherzheim (A. Rehl), Auenheim (A. Rehl), Lichtenau (Baden), Schutterwald, Bodersweier, Ling, Sundheim (Baden), Diersheim, Marlen, Urloffen, Dundenheim, Meißenheim (Baben), Wagshurft, Achenheim Memprechtshofen Willstätt (A. Rehl), Rehl, (21. Rebl), Windschläg,

Rorf, Neufreistett (A. Kehl),

b. im Bereiche ber Weftung Renbreifach:

Achfarren, Rönigschaffhausen Oberbergen (Raiserstuhl), Breifach, (Raiserstuhl), Oberrimfingen, Burtheim Arozingen Oberrotweil, Gottenheim Mengen (Baden), Opfingen, Jechtingen, Merdingen (Baden), Sasbach (Raiserstuhl), Ihringen, Munzingen, Schallitadt.

Nath Elsäß-Lothringen (ausgenommen die Kreise Altkirch, Colmar, Gebweiler, Mülhausen und Thann) und den vorgenannten badischen Postorten werden Pakete, Wertbriese und Postaufträge unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

- a) Die Pakete dürfen außer offen beigefügten Rechnungen und Schriftstücken, die sich nur auf den Paketinhalt beziehen dürfen, keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.
- b) Die Bertbriefe und Postaufträge dürsen nur bei den Postämtern (nicht auch bei Postagenturen, Posthilfstellen oder durch die Landbriefträger) ausgeliesert werden. Sie sind bei den Postämtern offen vorzulegen und dort nach Prüfung des Inhalts durch den Beamten in dessen Gegenwart von dem Auslieserer zu verschließen.

Die durch die Brieffasten ausgelieferten verschlossenen privaten Briefsendungen nach den bezeichneten Gebietsteilen werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Borschrifsten für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Private Mitteilungen in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen= oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind nach den genannten Gebieten und Orten verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Zugelassen sind Sendungen je der Art an Reich 3- und Staat 8behörden sowie an Militär- und Marinebehörden. Die bon solchen Behörden ausgehenden Sendungen muffen äußerlich burch Stempel

ober Siegel gefennzeichnet fein.

Sendungen an Gemeindebehörden in den vorbezeichneten Gebieten und Orten unterliegen den gleichen Beschränkungen wie Privatsendungen.

Rundschreiben.

Postgelbfreiheit für bas Personal ber freiw. Krankenpflege. Feldpost-Dienstordnung (Verwendungsbuch S. 31).

An die Lagarettverwaltung ufw.

Das Personal der freiw. Krankenpflege im Etappengebiet gehört zum Heresgefolge und hat infolgedessen Anspruch auf Bostgeldoder Portofreiheit; während einer Beurlaubung in die Heimat tritt diese Bergünstigung indessen außer Kraft. (K.M.M.A. 19. Juni 1916.)

Das Personal im Heimatsgebiet, Schwestern oder Pfleger, in den Lazaretten oder in den B.E.St. u. dgl. gehört nicht zum Heeresgesolge und hat keine Portofreiheit, weder als Absender noch als Empfänger in eigener Angelegenheit.

Der "Soldatenbriefstempel" der Lazarette im Heimatsgebiet ist für die genannten Personen in dieser Beziehung verboten; die

mißbräuchliche Verwendung hat strafrechtliche Folgen.

Die Kaiserl. Oberpostdirektion Karlsruhe verpklichtet den Landesverein erneut zur Bekanntgabe dieser Bestimmung, wodurch wohl Wandel geschaffen wird.

Es empfiehlt sich diese Bestimmung in der Poststube oder Aus-

kunft des Lazaretts usw. auszuhängen.

Karlsruhe, den 1. September 1916.

Der Borfitsende: General Limberger.

Unmerkung: Die rechtscheinischen Festungslazarette Kehl, Breisach, Oberrotweil, Ihringen und Lilienhof bilben eine Ausnahme; dieses Personal hat Portosreiheit.

Kriegsministerium.

Medizinalabteilung. Nr. 4894/6.16.M.A. Berlin W. 66, den 8. Juli 1916. (7) Leipzigerstr. 5.

Berpflegung bes weibl. Pflegepersonals in Aurorten.

Das in den Seersanitätsanstalten beschäftigte Versonal der freiwilligen Krankenpflege hat nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 9. Februar 1915, Nr. 1321/1.15.U.2 (A.-BBI. S. 67), im Standorte Anspruch auf Naturalquartier in dem für Unterbeamte vorgesehenen Umfange. Es sindet sich deshalb nichts dagegen einzuwenden, daß in Kurorten für Krankenpflegerinnen, soweit dies möglich ist, bessere als Gemeinenquartiere sichergestellt werden. Gegen die beantragte Unterbringung der Krankenpflegerinnen in besonderen Gebäuden (getrennt von den Mannschaften) bestehen keine Bedenken, soweit sich dies ohne Mehrkosten ermöglichen läßt. Sinsichtlich der Gewährung besserer Verpslegung an das weibliche Pflegepersonal der freiwilligen Krankenpflege wird im Versolg der Versfügung v. 9. Dez. 1914, Kr. 4368/10.14.MA. (diesseitige Kr. M. 7212.14) und vom 21. Jan. 1916, Kr. 7795/11.15.MA. (diess. Nr. M. 1522.16) genehmigt, daß auch bei Aufnahme derartiger Personen in Kurorten, Genesungsheimen, Sanatorien usw. die Versügung vom 11. Jan. 1916, Kr. 9023/12.15.MA. (diess. Kr. M. 822.16) unter Verücksichtigung der Versügung vom 14. Sept. 1915, Kr. 2811/7.15.MA. Ziff. 2 (diess. Kr. M. 16552.15) sinngemäß Anwendung findet.

gez. Schulten.

Un den herrn stellvertr. Militar-Inspekteur der freiw. Rrankenpflege bier.

Stellvertr. Mil.=Insp. der frw. Krankenpflege Rr. M. 14962.16.

Berlin, den 2. Auguft 1916.

Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenspflege zur gefl. Kenntnisnahme. J. A.: Kanzow.

Kriegsministerinm.

Abichrift.

(8)

Mr. 6247/6.16 MA. (Aus dem Armeeverordr

(Aus dem Armeeverordnungsbl. 50. Jahrg. Ar. 33.) Berlin, den 10. Juli 1916.

Umgangsformen gegenüber militärischen Borgefetten.

Nr. 454. Erlänterung der Dienstworschrift für die freiw. Krankenpflege, Biff. 75, Abs. 2. (D.B.G. Nr. 413.)

An die Stelle des Erlasses vom 2. Mai 1916 (A.B.Bl. S. 201) tritt folgender Erlaß:

Die militärischen Umgangsformen haben zu wahren und sich einer militärischen Halung zu befleißigen:

1. Die Zugführer der freiw. Krankenpflege gegenüber:

a. Offizieren, Feldwebelleutnants,

- b. Sanitätsoffizieren und sonstigen im Offizierrang stehenden Arzten des Heeres;
- c. Veterinäroffizieren und sonstigen im Offizierrang stehenden Veterinären des Heeres;
- d. oberen Beamten;
- e. Offizierstellvertretern:
- f. solchen Unterärzten, Feldunterärzten, Beamtenstellvertretern, Unteroffizieren aller sonstigen Klassen mit und ohne Offizierseitengewehr, die sich infolge eines Dienstbefehls in einem besonderen übergeordneten Dienstverhältnis zu ihnen besinden, z. B. dem wachthabenden Unterarzt oder Feldunterarzt des betreffenden Lazaretts, dem Unterarzt, Feldunterarzt, Lazarettunterinspektor, Stationsausseher der betreffenden Lazarettstation, dem die Feldwebelgeschäfte der betreffenden Formation Führenden;
- zu f. jedoch nur für die Zeit und den Umfang des Dienstes, außer Dienst nur gegenüber dem die Feldwebelgeschäfte der betreffenden Formation führenden Feldwebel (Sanitätsfeldwebel).

- 2. Die Zugführerstellvertreter und Gruppenführer der freiw. Krankenpflege, außerdem auch gegenüber den übrigen Unter offizieren aller Klassen mit Offizierseitengewehr.
- 3. Die Mannschaften der freiw. Arankenpflege, außerdem auch gegenüber den übrigen Unteroffizieren aller Klassen ohne Offiziersseitengewehr. I. B.: gez. b. Wandel.

Stellv. Milit.=Jufp. der freiw. Krantenpflege.

Nr. 15472. 16. M.

Berlin, den 19. Juli 1916.

An die Herren Terkitorialdelegierten der freiw. Krankenpflege zur gefl. Kenntnisnahme. I. A.: Kanzow.

Rriegeministerium.

Medizinalabteilung. Nr. 5611/6.16.M.A. Zu Nr. 214.5.5.A. Berlin W. 66, den 3. Juli 1916. (9) Leipzigerstr. 5.

> Krankenversicherung bes weibl. Pflegepersonals in Reservelazaretten.

Die vorgelegten Vertragsmuster lassen erkennen, daß in allen Fällen, in denen mit Vereinen oder Privatpersonen Verträge hiernach abgeschlossen worden sind, diesen der Betrieb des betreffenden Lazaretts in vollem Umfange gegen Bewilligung eines zwischen den beiden vertragschließenden Teilen vereinbarten Bauschjaßes übertragen worden ist.

Der Verein oder die Privatperson muß hiernach als selbständiger Unternehmer und demnach auch als Arbeitgeber der von ihm (ihr) angenommenen Silfspersonen (Krankenpflegerinnen usw.) im Sinne der Ziffer 14 der Anleitung über den Kreis der Versicherten — Amtliche Nachrichten des R.B.A. für 1912, Seite 720 — angesehen werden. Dem Arbeitgeber aber liegt die Versicherung der von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen gegen Krankeit, Unfall usw. ob. Wenn die Anmeldung zur Ortskrankenkasse vingspflichtigen den Anspruch auf Krankenkisse beschäftigten Versicherungspflichtigen den Anspruch auf Krankenkisse infolge der unterlassenen Anmeldung zur Krankenkasse nicht versoren; denn nach § 306 M.B.D. beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung und nach § 206 a. a. D. entsteht der Anspruch auf die Regelsleistungen der Krankenkasse mit dem Beginne der Mitgliedschaft.

Jit also die Anmeldung unterblieben, dann hat die Krankenkasse trohdem Krankenhilse zu leisten, sie kann vom Arbeitgeber nur noch die versallenen Beiträge nachträglich erheben und ihn nach § 529 ff. in Strase nehmen. Die dortige Annahme, daß die Beschäftigten unter der Nichtanmeldung zu leiden bätten, trifft also nicht zu.

Die Heeresverwaltung kommt in den in Rede stehenden Fällen für die Bewilligung der Krankenhilfe auf Grund des Erlasses vom 5. November 1915 Nr. 7639. 9. 15 M. A. nicht in Frage.

gez. Schulten.

An die Königl. Stellver. Intendantur VII. A.R.

Abdruck gur Renntnis!

Nr. 948/7.V. Anspruch auf Krankenhilse im Sinne des K.M.Berfg. vom 5.11.15, Nr. 7639/9. 15. MA., haben daher nur diejenigen Personen der freiw. Krankenpflege, die von der Militärverwaltung gegen Entgelt beschäftigt werden. Das vom Roten Kreuz in den Resereinslazaretten usw. beschäftigte Krankenpflegepersonal ist frankenversicherungspflichtig.

Karlsruhe, ben 13. Juli 1916.

Stellver. Intendantur XIV. A.R. J. A. gez. Panis.

Den Ref.=Ber :- Laz. ufw. zur gefl. Beachtung.

Der Borfigende: General Limberger.

Großh. Bad. Minift. des Junern.

Karlsruhe, den 18. April 1916. (10)

Nr. 15587. Das Sammeln und Berwertung von Pilzen.

Im Verfolg unseres Schreibens vom 2. Juni 1916 Nr. 22735 übersenden wir Abschrift eines uns von der Landwirtschaftskammer erstatteten Berichts. Wir haben dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterichts die Berücksichtigung der Anregung empfohlen und würden es begrüßen, wenn auch die Ortsvereine vom Roten Kreuz in der gleichen Richtung tätig sein wollten. Wie aus dem weiter in Abschrift angeschlossene Erlaß vom Heutigen entnommen werden wolle, wird Geheimer Hofrat Professor Dr. Klein in einer Anzahl badischer Städte Vorträge über die Pilzverwertung halten, dessen Besuch den Mitgliedern Ihrer Vereine empfohlen wird.

gez. Bodman.

Badische Land= wirtschaftsfammer.

J.:Nr. 25683.

Karlsruhe, den 1. Juli 1916.

Emfammlung und Berwertung der Brenneffeln, Bilge u. a.

Un das Großh. Minifterium des Innern Rarlsruhe.

Großt. Ministerium gestatten wir uns in der Anlage ganz ergebenst die uns zur Außerung übersandten Drucksachen betreffend Einsammlung und Verwertung der Brennesseln wieder zurückzusenden. Es ließen sich, wenn das Einsammeln in der richtigen Beise vorgenommen werden würde, in Baden sicherlich nicht unerhebliche Mengen Brennesseln zur Berarbeitung auf Gespinste gewinnen. Jedoch wird auch hier wieder der Mangel an Arbeitskräften ganz besonders hinderlich sein. Wir nichten daher den Vorschlag machen, daß die Schulen angewiesen werden, die Einsammlung der Brennesseln in die Hand zu nehmen. Wenn die Schulfinder der oberen Klassen einige Nachmittage unter Begleitung des Lehrerpersonals hinausgingen und die Gemarkung jedes Ortes nach Vrennesseln absuchen würden, so wären in verhältnismäßig kurzer Zeit die verwendbaren Brennesseln eingesammelt.

Es milkte dies allerdings in der Unterrichtszeit geschehen, da die Kinder in ihrer freien Zeit im landwirtschaftlichen Betriebe notwendig find. Wir glauben aber, daß der Ausfall des Unterrichts an einigen Wochentagen wenig ins Gewicht fallen würde gegenüber den nicht unerheblichen volkswirtschaftlichen Werten, die durch Einsammeln der Brennesseln geschaffen werden könnten. Wenn dann das Trocknen, Entblättern und Bündeln unter sachgemäßer Anleitung der Lehrer und Lehrerinnen von den Schülern vorgenommen werden würde, so wäre außerdem auch die Gefahr des Verderbens auf das Minimum beschränkt.

Ferner würde dadurch den Schulen eine kleine Ginnahmequelle entstehen, die zur Anschaffung von Lehrmitteln oder zu irgend welchen anderen nütlichen Zwecken von größer Bedeutung wäre. Die Abnahme der Brennesseln müßte an Sammelstellen geschehen, da ja die Menge an den einzelnen Orten wohl nicht mehr sehr groß sein würde. Als Sammelstellen kämen vielleicht die Amtsstädte in Betracht, wo sich zweifellos überall Kräfte finden ließen, die in der Lage wären, das angelieferte

Material zu beurteilen und zu bewerten.

Im Anschluß hieran möchten wir uns ganz ergebenst erlauben, auf einige andere Erzeugnisse der Natur aufmerksam zu machen, die leicht durch die Schulen gesammelt und dadurch dem Volke nutbar gemacht werden könnten, während sie sonst wohl nur in geringen Mengen ververwertet werden dürfen. Es find dies vor allem die Vilze, ferner auch die Bucheln, von denen in diesem Jahre wohl eine außerordentlich große Menge eingesammelt werden könnte, da die Buchen einen selten schönen Samenanfat zeigen. Außerdem fämen die Blätter verschiedener Pflanzen als Tee-Erjat (Erdbeerblätter, Brombeerblätter usw.) in Betracht. Alle diese Sachen sind leicht ohne große Anstrengungen einzusammeln, also sehr geeignet für das Einsammeln durch die Schulkinder und könnten auf diese Weise nutbar gemacht werden, während sie verloren gehen, wenn das Einsammeln nicht von den Schulen vorgenommen wird, weil die erwachsenen Arbeitskräfte mit anderen Arbeiten überhäuft find und daher keine Zeit finden, derartige Produkte sammeln. Wir glauben, uns auch auf den Standpunkt stellen zu dürfen, daß in der heutigen Zeit der Schulunterricht ohne allzugroße Schädigung für die Jugend ruhig etwas zurücktreten kann, wenn an feiner Stelle für unsere Bolksernährung erhebliche Werte geschaffen werden fonnen.

Außerdem ließe sich wohl von jedem einigermaßen geübten und praktischen Lehrer der Aufenthalt im Freien beim Einsammeln der betreffenden Produkte sehr wohl zur Erteilung von naturkundlichem Unterricht verwenden, so daß die Zeit, die später in der Schule auf diese Fächer verwendet werden müßte, für die anderen Fächer wieder nutbar

gemacht werden könnte.

Die Landwirtschaftskammer ift gerne bereit, die eingesammelten Vilze (es kommen natürlich nur die esbaren in Frage) abzunehmen und zu trocknen. Ebenso würden wir auch die eingesammelten Blätter als Tee-Ersatz abnehmen und für alle diese Produkte eine entsprechende Vergütung bezahlen. Wir wären gerne bereit, wenn Großh. Ministerium die Einsammlung dieser Stoffe durch die Schulen anordnen würde, eine entsprechende Belehrung herauszugeben und mit den betreffenden Schulen uns wegen der Abnahme in Verbindung zu sehen.

Das Einsammeln der Pilze müßte allerdings bald in die Wege geleitet werden, da dieselben bei Eintritt von günstigem Wetter jetzt rasch und in großen Mengen im Walde wachsen werden.

Der Borfitende

An den Badischen Landesverein bom Roten Kreug hier.

Den Orts-(Bezirks-)Ausschüssen bom Roten Kreuz zur gefl. Kenntnisnahme und mit dem Grsuchen, der Anregung in Anbetracht der Bichtigkeit des Gegenstandes näher treten zu wollen.

Rarlsruhe, ben 21. Juli 1916.

Babifder Landesverein vom Roten Rreus.

Der Borfitende.

Großh. Bad. Minist. des Junern. Nr. 22 190.

Abichrift.

(11)

Karlsruhe, den 19. Juni 1916. Einschränfung des Papierverbrauchs während der Kriegszeit.

Un die Großh. Bezifsämter.

Mit Erlaß vom 26. Januar 1916 Nr. 3218 haben wir bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, mit Rudsicht auf die durch den Krieg herbeigeführten Schwierigkeiten in der Beschaffung der zur Papierberstellung nötigen Rohstoffe die amtlichen Veröffentlichungen tunlichst einzuschränken. Aus dem gleichen Gesichtspunkte erscheint es geboten, die Erteilung namentlich von größeren Druckaufträgen überhaupt nach Möglichkeit einzuschränken, zumal im Druckereigewerbe neben den für den Druck nötigen Rohstoffen auch die erforderlichen geschulten Arbeitsfräfte (vor allem bei Berwendung fremdländischer Drucktypen) nur noch schwer und jedenfalls nur mit bedeutenden Kosten zu beschaffen sind. In dieser Richtung empfiehlt es sich daher u. a. die Körperschaften, insbesondere die Gemeinden, die Anstalten, Vereine usw., welche Jahresberichte, Verwaltungsberichte, Chroniken und dergl. herauszugeben pflegen, auf die gebotene Zuriichaltung im Papierverbrauch aufmerksam zu machen und ihnen zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht auf die Drudlegung überhaupt verzichtet oder die Erstattung der Berichte auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr erstreckt werden kann; in jedem Falle wird unter Ausschaltung alles Entbehrlichen und Minderwichtigen auf tunlichst kurze Fassung Bedacht zu nehmen sein.

Bei Einladungen zu Festakten, Einweihungen, Eröffnung von Ausstellungen usw., sollte der Druck besonderer Einladungen neben den

zum Versand bestimmten Einlaßkarten unterbleiben, ebenso der Druck von Festreden und Ansprachen, abgesehen von besonders gearteten,

eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen.

Falls auf eine Drucklegung nicht ganz verzichtet werden kann, wird bei Bemeisung des Umfangs der Auflage meist eine Beschränkung möglich sein, wenn als Empfänger der Druckschrift nur solche Personen und Behörden gewählt werden, bei denen ein besonderes Interesse für das Gebotene vorauszusetzen ist, woraus sich der weitere Borteil der Ersparnis an Stossen und Arbeitskräften für die Verpackung ergibt. Auch die Lieferung gebundener Stücke dürfte in der Regel entbehrlich sein.

Wir veranlassen die Bezirksämter, auf die etwa in Betracht kommenden Körperschaften, Genossenschaften und Bereine und dergl. ihres Bezirks entsprechend einzuwirken. Die staatlichen Behörden, die Handelskammern und Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammer und

die Kreisausschüffe sind unmittelbar verständigt.

gez. Bodman.

Großh. Bad. Minist. des Innern.

Mr. 2963.

Abschrift.

(12)

Karlsruhe, den 8. Juli 1916.

Reiseerleichterungen für ben Besuch in der Schweis internierten beutschen Kriegsgefangenen.

Un die Großh. Begirfsämter!

Nachstehend übersenden wir Abschrift eines Schreibens des Königl. Preuß. Kriegsministeriums vom 23. Juli 1916 betr. Reiseerleichterungen für den Besuch der in der Schweiz internierten deutschen Kriegsgefangenen zur Kenntnisnahme und Verständigung der Bürgermeisterämter sowie der örtlichen Organisationen des Koten Kreuzes.

Ergebenste Nachricht hiervon.

Der Ministerialdirektor. gez. Pfisterer.

Dr. Dittler.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz hier.

Ariegsministerium. Abschrift I.M 2459.

Berlin, den 23. Juni 1616.

Nach Mitteilung von deutschen in der Schweiz internierten Kriegsgefangenen werden ihre Angehörigen, wenn sie zum Besuch der Internierten nach der Schweiz reisen wollen, in den Heimatsorten vielsach Schwierigkeiten bereitet. Es wird daher ergebenst mitgeteilt, daß die Angehörigen der Internierten diese jederzeit besuchen können. Als Ausweis für die Reise ist ein Auslandspaß erforderlich und genügend. Die Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister, Chefrau und Berlobte) der in der Schweiz Internierter werden auf den deutschen Bahnen zum halben Fahrpreis besördert.

Die Fahrkarten zu halben Preisen werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund des vorgeschriebenen Ausweises der Ortspolizeisbehörde verabfolgt, der den Namen des Reisenden, Anfangs- und Endstation der Reise, Reiseweg und die mit Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde versehene Bescheinigung enthalten muß, daß die Reisenden Angehörige in der Schweitz internierter deutscher Ariegsteilnehmer sind. Auch entferntere Berwandte erlangen diese Fahrpreisermäßigung durch Vorlegen einer polizeilichen Bescheinigung darüber, daß die nächsten Angehörigen nicht mehr leben oder aus Alters-, Gestundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind.

Es würde sich empsehlen, gegebenenfalls diesen Leuten Mittel für den Unterhalt in der Schweiz durch das Rote Kreuz zuzuweisen, wobei zu bedenken ist, daß unsichere und mit wenig Mitteln ausgestattete Existenzen das Ansehen des Deutschen Reichs im Ausland schädigen

fönnen.

Es wird ergebenst ersucht, den in Frage kommenden nachgeordneten Stellen entsprechende Anweisung geben zu wollen.

Im Auftrage: gez. Friedrich. An den herrn Minister des Innern, Berlin.

Stellv. Mil.-Juspeft, der freiw. Krankenpflege. M. 15766.16.

Berlin, den 24. Juli 1916. (13)

Berbot ber Begleitung von Liebesgabentransporte durch Privatpersonen.

Zur Berfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 2. Juni d. J., Nr. 11785.13.16. M.A., teilt mir das Kriegsministerium unter dem 17. Juli d. J. (Nr. 4150/7.16. M.A.) zur Klärung der verschiedentslich aufgeworfenen Frage der Begleitung von Liebesgabentransporten durch Witglieder der freiw. Krankenpslege folgendes mit:

"Das Berbot der Begleitung von Liebesgabentransporten durch Privatpersonen (Nr. 11785/3.16. M.A. vom 2. Juni 1916) erstreckt sich nicht auf Angehörige der freiwilligen Krankenpflege. Nach Ziffer 100 bezw. 103, letzter Absat. D. fr. K. ist die Begleitung von größeren Depotsendungen von den Etappenanfangsorten dis zur Sammelstation durch Beauftragte der freiw. Krankenpflege gestattet. Nach Aushebung der Liebesgabendepots der Sammelstation würden die Bestimmungen der Ziffer 100 usw. sinngemäß auch auf die Begleitung größerer Depotsendungen vom Etappenanfangsort dis zum Liebesgabendepot der Armeen am Etappenhauptort anzuwenden sein."

Ich bitte die Herren Delegierten der Abnahmestellen entsprechend verständigen zu wollen.

Nebenabdrucke sind beigefügt.

J. A. gez.: Ranzow.

Un die herren Territorialdelegierten, Ritterorden ufw.

Allerhöchste Verleihungen an das Personal im Etappengebiet.

(14)

Durch S. f. u. f. Hoheit den Erzherzog Franz Salvator mit der "Bronzenen Chrenmedaille vom Noten Krenz mit der Kriegsdeforation". Fritsch Ludwig, Krankenpfleger, Heidelberg. Fischer Leopold Georg, Krankenpfleger, Freiburg i. B. Schindler Friedrich, Krankenpfleger, Freiburg i. B.

"Großherzoglich Hespilichen Militär-Sanitätsfreug". Wolf Beter, Jugführer-Stellvertreter, Gaggenau. Meher Friedrich, Krankenpfleger, Mannheim.

"Charlotten-Kreuz" (Württemberg). Ströbele Gregor, Kranfenträger, Hechingen.

Rote:Kreuz-Medaille II. Klasse:

(Berichtigung.)

Schwester Maria Albert, Heidelberg. Schwester Anna Burkart, Heidelberg. (Diese sind in Nr. 5/6 versehentlich unter III. Al. geseht.)

Rote:Kreuz-Medaille III. Klasse:

Lagarettpflege= und Begleitperfonal.

Frauen.

v. Fölkerfamb Erna, Schwester, Konftang.

Männer.

Dr. Credé Otto, Dipl.-Ingenieur, Wehrawald b. Todtmoos.
v. Chrustschoff Veter, Kausmann, Karlsruhe (Zugs.).
Frank Georg, Fabrikarbeiter, Mannheim-Reckarau.
Göbel Veter, Fabrikarbeiter, Mannheim.
Heizmann Hugust, Schreiner, Vöhrenbach.
Hermann Hugust, Schreiner, Freiburg i. Br.
Hofheinz Emil, Krankenpfleger, Heidelberg.
Hueber Emanuel, Schreiner, Freiburg i. Br.
Labsch August, Kausmann, Freiburg i. Br.
Maß Karl, Monteur, Karlsruhe.
Morin Eduard, Kausmann, Mannheim.
Hsister Franz, Krastwagenführer, Freiburg i. Br.
Schilpp Veter, Fabrikarbeiter, Mannheim.
Wolf Veter, Malermeister, Gaggenau (Zugs.-Stellv.).



Gefamtvorftand.

Nr. 44525.

Karlsruhe, den 20. August 1916. (15)

Sinrichtung einer Kartenregistratur für das weibliche Pflegepersonal im Heimatsgebiet betr.

An den Herrn Chefarzt des Referbelazaretts (Bereinglazaretts).

In letzter Zeit wurde verschiedentlich die Wahrnehmung gemacht, daß die von den Lazaretten an den Badischen Landesverein zu erstattenden Welsbungen über stattgefundenen Schwesternwechsel unterblieben sind.

Wir gestatten uns daher, erneut auf unser Aundschreiben vom 5. November 1915 Nr. 28979 hinzuweisen, worin angeführt wird, daß jede Versänderung — Neueinstellung oder Entlassung von Vollund bilfsschwestern — unter Angabe der genauen Personalien der Betressenden nach den vorgedrucken "Namentlichen Listen", die beim Landesberein angesordert werden können, hierher mitzuteilen ist.

Nur bei dieser Art der Durchführung können wir den vielseitigen Anfragen bezüglich Aufenthalt von weiblichem Pflegepersonal der freiwilligen Arankenpflege Rechnung tragen und unsere Kartothek auf dem laufenden halten.

Die Herren Chefärzte werden daher gebeten, für rechtzeitige Erstattung der Meldungen jeweils Sorge tragen zu wollen.

Der Borfitende.

Abichrift.

(16)

(Aus dem Armeeverordnungsbl. 50. Jahrg. Nr. 33.)

Dr. 450. Anderung der Befleidung für Angehörige der freiw. Krantenpflege.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1. An die Stelle der weißen Mütze und Feldmütze für Angehörige der freiw. Krankenpflege tritt eine solche aus grauem Tuch in der Farbe des Rocks oder Litewkatuches.
- 2. Der in Meiner Ordre vom 10. August 1914 vorgesehene weiße Müßenüberzug für Delegierte der freiw. Krankenpflege, die Offizieruniform oder die Felduniform der Johanniter- oder Malteserritter tragen, fommt in Fortfall.
- 3. Das zur Uniform der freiw. Krankenpflege an der Mütze zu führende Rote Kreuz auf weißem Grund ist künftig auf einem im Durchmesser etwa 2,5 cm großen, kreisrunden weißen Emailleschild über der Kokarde am oberen Mützenteil zu tragen.
- 4. An die Stelle der bisherigen weißen Tuchspiegel am Litewfaund Mantelfragen des männlichen Personals der freiw. Krankenpflege tritt ein im Durchmesser etwa 4,2 cm großes weißes, kreisrundes Emailleschild mit dem Roten Kreuz.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Gr. Hauptquartier, den 5. Juli 1916.

gez. Wilhelm.

gez. Wild b. Sohenborn.

Un das Kriegsministerium.

Rriegeminifterium.

Mr. 1547/6. 16. MA.

Gr. Hauptquartier, den 6. Juli 1916.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird mit Folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Proben der an der Mütze und, an Stelle des bisherigen Tuchspiegels, am Litewka= und Mantelkragen zu führenden Abzeichen können beim stellt. Milistärinspekteur der freiw. Krankenpflege eingesehen werden.

gez. Wild b. Sohenborn.

Stellv. Milit.-Jufp. der freiw. Krantenpflege.

Mr. M. 15471.16.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege zur gefl. Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß zunächst die alten Bestände, also auch die weißen Mützen, aufzubrauchen sind.
3. A.: gez. Kanzow.

Ar. 2885. An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz zur geft. Kenntnisnahme.

Karlsruhe, den 31. Juli 1916.

Der Territorialbelegierte ber freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden, gez. Bodman.

Andzug der Waren und Lebensmittel. Gin- und Ansgänge

(17)

bei dem Ortsausschuß Karlsruhe für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1916.

Eingang:		Waren		Lebensmittel	
Wert-Beftand am 1. April 1916 .	M.		311 860.24		30 853.38
Zugefauft bis 30. Juni 1916 .	11	_	75 566.99		97 751.37
Zugestiftet	"		3 765.73	-	
			391 192.96		128 604.75
Ausgang:					
Einzelabgaben in der Sauptfam-					
melstelle an 962 Mann	W.	3710.71	-		
Berschickungen an Truppen u. Einzel-					
mannschaften 2630 Pakete, 30					
Riften	11	9591.85		_	
An Sanitätsmannschaften	n	6626.74		167.50	
" Lazarette, hier	"	8707.26		69 943.19	
" Genefungsheime	"	162.72		_	
" Erfrischungsstationen	tt	2682.—		2 708.32	-
" Berwundetenheim, hier	24	1270		930.48	
" Frauenvereinsanftalten	"		32 751.28	34 446.90	108 196.39
Wertbestand am 1. Juli 1916	M.	-	358 441.68	_	20 408 36
			930	of Sich Dh	-Mea. Wat.

Anfstellung von Borschlagsliften zu Anszeichnungen. (Mufter.)

(18)

Laufende Nr.	Bor: und Zuname (bei Frauen auch ber Mädchenname) Titel, Wohnort	(Se= burts= jahr	Staats= angehörig- feit	Biöherige Aus- zeichnungen (Titel, Orben, Medaillen) Jahr ber Ber- leihg, derfelben	Begründung des Borschlags Art und Ort der freiw. Tätigkeit mit Zeitangabe
	Bemerkungen: Frauen und Männer für sich in getrennten Listen. Bei Männer: Angabe bes Berufs. Frauen: Beruf od. Titel bes Gatten. Mädchen: Stand des Baters. Mote Kreuz: Schwestern: Mutterhaus. Drbensschwestern: Desgl. u. bürgerl. Bor: und Juname. jonstigen Schwestern, sowie Selseinnen: Jugehörigseit, Kerein oder freiw. (3. B. badische Helserin [b. H.]). Anforderung von Borden Landesvereins vom Roten sphanienstr. 74. Fernspreche	učen: G Treuz, A	deschäftsstelle arlsruhe (L	e des Bad. Baben), Ste-	Bemerkungen: Wenn Frauen- und Männer- hilfsverein, Kol-Mitglied Fr.V. — M.H. — S.K. feit

Badifder Landesverein vom Roten Kreng. 40. Dantjagung für auswärtige Gaben.

(19)

An Spenden für das Note Kreuz find von außerhalb der Stadt wohnhaften Personen bei unserer Kassenverwaltung in der Zeit vom 1: bis 31. Juli weiter eingegangen: Bon den Franenvereinen: Schliengen 10 M., Wehr 50, Altenheim 20, Ellmensbingen 229, Kintheim 15, Broggingen 10, Dettingen 5, Wollmatingen 10, Eubigheim

heim 10, Öfchelbronn 20, Stetten a. f. M. 10, Schönau b. H. Dbergimpern 10, Schiltach (f. Gefangenenfürsorge) 24, Königsbach 10, Rintheim 15, Schiltach 50.

Bon ben Kirchengemeinden und Pfarramtern: Gersbach 234.50, Palmbach 12.35, Liebolsheim 86, Ling 15, Michelfeld (Gaben aus bem Opferteller) 150, Sand 71.78, Gochsheim (Opfer bei Rriegsandachten) 20, Bahnbruden (Opferbuchfe) 10.

Bon: Lauda, Ortsgruppe des Bereins mittl. bad. Gisenbahnbeamten (2 mal 50) 100, Walbulm, Bad. Lehrerverein 109.26.

Durch Begirfs- begw. Ortsansichuffe vom Roten Areng: Reuftabt 300, Babifch-Rheinfelden 200, Ginsheim 100, Schopfheim 300, Baben-Baben (f. Abnahmeftelle) 500, Mannheim 5000, Mannheim (f. Abnahmestelle) 3000, Seibelberg (f. Mineralwaffer) 1000, Babenweiler 100, Stockach (f. Juni) 100, Megfirch (f. Juli) 50, Staufen 50, Bfullendorf (f. Bücherwoche) 100, Malterdingen 34.98, Lahr 600, Bruchfal 400, Rußbaum (aus Kriegsbetftunden in Rugbaum) 12, Spantal 5) 17, Lörrach 800, Eppingen (aus einer Papiersammlung) 939.30, Außbeim 100, Unterschüpf 10, Reht (f. Juni) 200, Emmendingen (f. Juli) 300, Wiesloch 300, Müllheim 300, Durlach 400, Bonndorf 400, Beinheim 300, Beibelberg 315, Gengenbach 500, Ettlingen (f. Mai) 400, Offenburg 200, Villingen (f. Juli) 215, Überlingen (f. Juli) 250, Safel 30, Durlach (f. Gefangenenfürforge) 1000, Schwetzingen 500, Lahr 300, Abelsheim (f. Opfertag 1915) 213.45, Pforzheim 1000.

Bon Bahn= ufw. Perjonal der Stationen: Durlach, Stat.-Amt (3 Beannte) 11.50, Weinheim, Stat-Annt (18. Spende ber Beamten und Arbeiter) 130 M. Malich, Amt Ettlingen, Gifenb. Sefr. Schwarz 10, Malich, hoog, Dberftat-Rontrolleur 5, Rippenheim Stat.-Amt 10, Riegel, Stat.-Amt 5, Baben-Baben, Stat.-Amt (Beamte) 9, Freiburg, Stat.-Amt (Beamte u. Beamtinnen) 35, Baben-Dos, Stat.-Amt (Beamte) 14.50, Radolfgell (Stations: und Zugpersonal) 42.50, Freiburg, Bersonenstationstaffe 7.50, Krauchenwies, Stat.-Amt 9, Beinheim, Beamte und Arbeiter bes Stat.-Amts (19. Spende) 240.

Gerner von: Triberg, Großh. Amtsgericht (Inhalt ber Cammelbuchfe) 47.30, Ettlingen, Regelabend (3. Gabe, burch herrn Lehramtspraft. Gauch) 40, Beibelberg, Ungenannt 5, Offenburg, Geb. Neg.-Rat Steiner 100, Offenburg, Großb. Landgericht (3nh. b. Sammelbuchfe) 53.54, Gonbelsheim, ortf. firchl. Sammlung (fur Gefangene) 50, Friedrichsbeim, Med. Rat Dr. Curichmann (w. G.) 100, Börftetten, Bfr. Sagen 18, Dpernfanger F. Sager, w. G. (15, 10, 40, 35 u. 25), juf. 125, Rriegetaffenbuchhalter Daletti 2, Georg Fr. Dietrich, Rbt. b. mob. Bahnhofstott. 5, 25, Schwegingen, Beg. Amt (für Bücherwoche) 25, Blopheim, Alphonie Giber 5.11, Sochstetten, Bürgermeifter Berbit 144, Kandern-Feuerbach, Frau Pfarrer Roch (aus Rirchenjammlungen) 20, Freiburg, Rath. Inftitut 10, Burich, Fabrifant Seuger-Staub 64, Marau, Frau Berta von Albertine-Uibeleisen 10, Unteroff. Ludwig Korn, Bark-Komp. I/14, 5, Lichtenau, Krebitverein 100, Berben-Ruhr, Otto Simon, Gutachtengebuhr 50, Rleinlaufenburg, Frau Cobman, 130 Gulben, 460 Franken u. 50 Dollars in Gold (burch Minifter Frbr. v. Bobman, Erg.), Auenheim, Gemeinde 50, Immendingen, Bahnhofskommandantur (Abnahmeftelle, Liederbücher) 1.60, Landwehr: San .: Komp. 14, 10, Speher, Kom .: Rat Schalf (i. Fa. Wellenfief u. Schalf, Big. Fabr.) 3000, Bertheim, Geb. Reg.-Rat v. Boedh 100, Ref.-Pferde-Lag. 14. Ref.-Rorps 30, Genf, G. Durfes 25, Duß (Lothr.) Schw. Marie Bathile 1, Nordrach, Dr. Welt aus einem Kongert von Fl. Ralifcher 10, gujammen (einschließlich für die Rriegebücherei) 39 433.12 D., mit ben bereits veröffentlichten Spenden im gangen bis beute 14444 476.87, barunter für ben Liebesgabenfonds 396 662.69 M.

Für bie Kriegebücherei gingen weiter ein von: Mosbach, Kreistaffe 2900, Lorrach, Rreisausichuß 610, Baben-Baben, Kreisausichuß 1000, Mannheim, Stadtgemeinde 2500, Karlsruhe, Handelskammer 500, Freiburg, Handelskammer 1000, Waldshut, Kreisausschuß 500, Lahr, Handelskammer 4235, Villingen, Kreisausschuß 370 M.

Für alle Gaben herzlichen Danf!

Rarlerube, ben 31. Juli 1916.

Der Borfitende der Depotabteilung: Geb. Oberregierungsrat Be d.

(20)

Bericht über die Gefangenenfürforge des Ortsausschuffes Gernsbach.

(Nachtrag zum 1. Sonderblatt Mittlg. Nr. 314 vom 30. Mai.)

Im Dezember 1915 wurde durch Beschluß des Ortsausschusses die Gesfangenenfürsorge für die aus dem Amtsgerichtsbezirk Gernsbach stammens den Kriegsgefangenen organisiert.

Dank der finanziellen Unterstützung der Gemeinden und der Industriellen durch feste monatliche Zuschüsse, ist es uns möglich gemacht, sämtliche Gesangene des Bezirks, ohne Unterschied der Bedürktigkeit, monatlich durch ein Liebesgabenpaket im Wert von 12 dis 15 M., oder einem Geldbetrag derselben Höhe zu versorgen. Die Zahl der Gesangenen betrug im Dezember vorisgen Jahres 52. Davon 43 in Frankreich, 6 in Ruhland, 2 in Usrika und 1 in Japan. Die Zahl hat sich inzwischen vermehrt. Im ersten Monat erhielt jeder Gesangene ein Normalpaket, enthaltend: Hemd, Unterhose, Taschen- und Handtücher, Zigarren, Konserven, Wurst und Schokolade. Für die weiteren Pakete wurden die Wünsche der Gesangenen eingeholt und berücksichtigt. Zeden andern Monat erhalten die Gesangenen Geld. Einkauf, Verpackung und Versand der Paketinhalte wurde von den Damen des hiesigen Frauenvereins in liebenswürdiger Weise übernommen.

Um eine Kontrolle darüber zu erhalten, ob alle Gegenstände der Pakete in den Besitz der Empfänger gelangen, lassen wir mit jedem Paket eine Karte abgehen, mit welcher der Gefangene von der Absendung benachrichtigt und um Mitteilung gebeten wird, welche Gegenstände sich im Paket besunden haben. Wir mußten hier leider östers die bedauerliche Wahrnehmung machen, daß aus den Paketen Gegenstände aller Art entwendet wurden. Diese Fälle treten in letzter Zeit vermehrt in die Erscheimung. Zum Schlusse möchten wir noch erwähnen, daß die Mehrzahl der Gefangenen Wünsche auf Zusendung von Lebensmitteln, sowie Zigarren und Tabak äußert. Die fortlaufend einzgehenden überaus herzlichen Danksaungen lassen erkennen, daß mit der Gefangenenssürziorge ein gutes Liebeswerk in die Wege geleitet wurde.

(21)

Merkblatt für Fabrikanten, Lieferanten, Sandler ufw. über die Beforberung von Kriegsbedürfniffen zum Feldheer auf der Gifenbahn.

Dieses Merkblatt wird von den stellv. Generalsommandos und den Militär-Paketdepots unentgeltlich abgegeben. Es enthält neue Bestimmungen über das Militär-Paketdepot It. Armee-Berordnungsblatt Nr. 43 vom 25. September 1915. 198

Auf Veranlassung der diesseitigen Depotabteilung wurde ein Sondersdruck dieser Bestimmungen an jeden Ortsausschuß vom Roten Kreuz abgesgeben. Die Ausschüsse wollen vorkommendenfalls die nötige Belehrung geben.

Rriegsinvalidenfürforge.

(22)

Richtlinien für die Beichäftigung von Lagarettinfaffen außerhalb ber Lagarette.

Nach Zustimmung San.A. XIV. A.-A. wurden vom Bad. Landesaussichuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Richtlinien an alle Ortsausschüsse der Kriegsgefangenenfürsorge ausgegeben. Der Abs. 1 "Heranziehung zur Arsbeit" gibt die nötige übersicht.

Berangiehung gur Arbeit.

1. Zahlreiche arbeitsfähige Lazarettinsassen, die täglich nur einer bershältnismäßig furzen Behandlung bedürfen, halten sich in den Lazaretten untätig auf oder verbringen die Zeit mit Unterhaltungsarbeiten, während Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft und Handel dringend der Arbeitskräfte — auch beschränkter — bedürfen. Es muß daher mit Nachdruck darauf hinsewirkt werden, daß derartige Lazarettinsassen bis zum Eintritt ihrer Dienstsähigkeit oder bis zur Entlassung aus dem Lazarett einer Tätigkeit in ihrem früheren Beruf oder einer andern Arbeit zugeführt werden, die sie leisten können. Viele von ihnen werden es auch dankbar begrüßen, wenn ihnen wähzrend des Lazarettausenthalts Gelegenheit zum Berdienst gegeben wird; auf diesen Vorteil sind sie ganz besonders hinzuweisen.

Bielfache Erfahrungen haben ergeben, daß eine zweckmäßige ausgewählte förperliche, namentlich handwerksmäßige Tätigkeit bei zahlreichen Berletungen ein bedeutsames Heilmittel ist und daß viele Lazarettinsassen das Selbstvertrauen, den Lebensmut und die Willensstärke, die nötig sind zur späteren Wiederaufnahme einer geordneten Berufsarbeit oder zur Verhütung von seelischen Verstimmungen und ähnlichen Folgeerscheinungen von Verletungen oder Erfrankungen, nur dann wieder gewinnen, wenn sie schon während der Heilbehandlung unter geeigneter Aufsicht nutbringend beschäftigt werden. In den Fällen, in denen die Verwundeten oder Erfrankten Sindusse an Willensefraft erlitten haben, muß die Arbeitsleistung in ihrem eigenen Interesse ihnen nachdrücklich anempsohlen werden.

Die Beschäftigung innerhalb der Lazarette und der damit verbundenen Werkstätten und sonstigen Einrichtungen kann als Teil der Heilbehandlung besschlen werden (vgl. den Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. Januar 1916 Kr. 8526/12. 15. M. A.). Mitteil. Sonderblatt 2 zu 5/6. 1916 u. Kr. 7, S. ??)

Außerhalb der Lazarette können Berwundete und Erkrankte mit ihrer Zusstimmung unter militärärztlicher Aufsicht nach Maßgabe der folgenden Besstimmungen beschäftigt werden.

Die bisherigen Bestimmungen über Beschäftigung der Kranken innershalb des Lazaretis wurden hier nicht berührt.

Bermißte, Commeschlacht.

Jahlreiche Nachforschungen über Vermiste aus der Sommeschlacht sind jett im Gange. Vielen kann dadurch geholsen werden, daß die Familien, die selbst Nachricht von ihren Gefangenen haben, möglichst schnell die Tatsfache, daß ihr Angehöriger sich gemeldet hat, den nachforschenden Stellen weitergeben. Fürs Großherzogtum Baden kommen in Betracht der Landesausschuß der Badischen Gefangenensürsorge, Freiburg i. B., Bertoldstr. 14, daneben für Nordbaden Mannheim (Ariegsgefangenensürsorge Verkehrsberein, E. L., Nathausbogen 47/48), Seidelberg, Silse für friegsgefangene Deutsche, Leopoldstr. 44, für Karlsruhe, der Nationale Frauenbienst, Kronenstr. 24, für Donaueschingen den Vertsausschuß vom Noten Kreuz. Zwar besteht in Baden schon sein dem Mai 1915 eine Meldepflicht der Bürgermeisterämter über jeden bekanntwerdenden neuen Gefangenen, aber es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die Familien selbst die Bürgermeisterämter in dieser Meldepflicht unterstüßen müssen.

Wenn die Familie sich direkt an eine der genannten Stellen wendet, wird die Erhebung beim Bürgermeisteramt veranlaßt. Wenn die Familie beim Bürgermeister melbet, gelangt die Meldung auch nach Freiburg.

Denkt daran, daß jeder, der die eigene Sorge durch Meldung seines Angehörigen los geworden ist, Pflichten gegen die hat, die noch ohne Antwort sind.

Militärfahrscheine und Militärfahrkarten für das weibl. Pflegepersonal in Reserve- oder Bereinslazaretten im Heimatsgebiet. (24)

1. Militärfahricheine gur Freifahrt bei Erholungsurlaub:

Bei dienstlichen Reisen oder bei Erholungsurlaub von in Reserves oder Bereinslazaretten beschäftigten Schwestern hat der Chesarzt des Reservelazasretts den Militärfahrichein auszustellen; und zwar ein Schein für Hücksahrt und ein zweiter für Rücksahrt.

An Orten, wo sich kein Reservelazarett befindet, ist der Wilitärsahrschein beim vorgesehten Reservelazarett anzusordern, da die leitenden Arzte der Berseinslazarette keine Wilitärsahrscheine ausstellen können.

Auf Mil.-Fahrscheine werden bei Urlaubsreisen 25 kg Freigepack gewährt.

2. Militärfahrfarten bei Urlaub aus fonftigen Grunben:

Militärsahrkarten 3. Masse, gültig für Eil, und Personenzüge, können von Schwestern nur bei Urlaub aus persönlichen Gründen — aber nicht zur Erholung — auf Grund des Urlaubsscheines am Fahrkartenschalter gegen Bezahlung gelöst werden.

- Militärfahrfarten 2. Klasse gibt es nicht. Zuschlag in höhere Klasse ist bestimmungswidrig.
- a) Der Urlaubsschein ist beim Lösen der Militärsahrkarte dem Schalterbeamten ohne Aufforderung und offen zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen und während der Fahrt auf Berlangen vorzuzeigen.

b) Der Urlaubsichein darf nur zur einmaligen Hin- und Rückreise benutzt werden.

c) Inhaber hat die Fahrt in anzutreten und ohne Unterbrechung bis zur Endstation durchzuführen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Rüdfahrt.

d) Die Benuhung von Gilzügen 4 Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festzeiten, sowie vom 2. dis 4. Januar und

e) die Benutung von allen Schnellzügen ist auf Militärsahrkarten nur gesstattet, wenn die Fahrkartenausgabe auf der Rückseite der Fahrkarten den Tagess oder Stationsstempel und mit Tinte oder Stempel die Borte "Gils oder Schnellzug" angebracht hat.

f) Auf jede Militärfahrkarte werden bei Urlaubsreisen 25 kg Freisgebäck gewährt.

3. Anspruch auf Militärfahrscheine und Militärfahrkarten haben jedoch nur Bollschwestern und solche Hilfsschwestern und Selferinnen die in Bollsschwesternstellung tätig sind.

Hilfsschwestern und Helferinnen, die nicht in einer Vollschwesternstelle Dienst tun, können von seiten der Militär verwaltung keinerlei Fahrtsvergünstigung erhalten.

Der Borfitzende.

XIV. Armeeforps.
Sanitätsamt.
Abt. I. Tab. Ar. 16561.

Karlsruhe, den 9. Sept. 1916.

Urlaub weibl. Pflegepersonal im Beimatsgebict.

Der nach Berfügung des Ariegsministeriums, Med. Abt. vom 6.9.15, Nr. 9225/7.15.M.A. — San. Amt vom 12.9.15, Nr. 18921 — vom Chefarzt im Einvernehmen mit den zuständigen Delegierten der freiw. Arankenpslege an das in Reserves und Festungslazaretten in Bollschwesternstellen tätige Personal der freiw. Arankenpslege zu erteilende Urlaub kann vom Chefarzt unter Mitwirkung des zuständigen Reservelazarettdelegierten erteilt werden. Nur wenn zwischen Chefarzt und Reservelazarettdelegierten Meinungsverschiedenheiten bestehen, ist mit dem Delegierten der freiw. Arankenpslege ins Benehmen zu treten.

An fämtliche Reservelagarette.

Abt. I. Nr. 16970.

Karlsruhe, den 9. Sept. 1916.

Vollschwestern oder in Vollschwesternstellen beschäftigte Hisssechwestern der Vereinslazarette, denen bei Urlaub zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit ein Fahrschein zusteht, ist dieser von der absendenden Dienststelle auszusertigen. Die zuständige Dienststelle ist das übergeordnete Reservelazarett.

In famtliche Refervelagarette.

Geschäftsnotigen.

(26)

Ausbildung von Racherfat an freiwilligen Sanitätsmannichaften.

Die Ausbildung in der erften Gilfeleiftung und Rettungebienft der Ersat-Rolonne des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz fand am 17. August ihren ersten Abschluß in einer Brüfung. Nach Schluß der Brüfung sprach Dr. Stroebe den Leitern, Oberstabsarzt Dr. Resch, und Rolonnenführer Dörr, sowie den Teilnehmern den Dank des Roten Kreuzes für ihre sehr anerkennenswerten Bemühungen und Leistungen aus und betonte, daß die Brüfung, nach Mitteilung des Herrn Oberstabsarztes, zur besten Zufriedenheit ausgefallen sei; gleichzeitig ersuchte er die Teilnehmer, der Sache auch fernerhin treu zu bleiben und wo ihre Hilfe beausprucht werde, ihren Mann zu stellen. Die übungsstunden werden fortgesetzt und finden jeweils Dienstag abends statt, um das Erlernte in Fleisch und Blut übergehen zu lassen, damit es, wenn Not an den Mann geht, sicher und sachgemäß in die praftische Wirklichkeit übertragen werden kann. Es wäre in Unbetracht der guten Sache erwünscht, daß sich neue lernbegierige Herren, besonders ältere an diesen Abenden beteiligen würden, je mehr desto willkommener! Ein jeder, dem es nicht vergönnt ift, die Waffen zum Schutze des Baterlands zu führen, erfüllt hier auch im Notfalle in Ausübung der durch die Belehrung erworbenen Renntnisse eine vaterländische Pflicht. Dr. Stroebe.

Besuch ber in ber Schweig internierten beutschen Zivilgefangenen.

Den Angehörigen der in der Schweiz internierten deutschen Zibilgefangenen ist es, wie aus Berlin amtlich mitgeteilt wird, ebenso wie ben ber internierten beutschen Rriegsteilnehmer jederzeit gestattet, zu ihrem Besuche dorthin zu reisen. Ms Ausweis für die Reise ist ein Auslandspaß nach der kaiserlichen Pagverordnung von 2. Juni 1916 erforderlich. Die Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister, Chefrau und Berlobte) ber Internierten werden auf ben deutschen Staatsbahnen in der 2., 3. und 4. Wagenklaffe zum halben Fahrpreis befördert. Die Fahrkarten werden von den Fahrfartenausgaben auf Grund des vorgeschriebenen Ausweises der Ortspolizeibehörde verabfolgt, der den Namen des Reisenden, Ans fang und Endstation der Reise, Reiseweg und die mit Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde versebene Bescheinigung enthalten muß, daß die Reisenden Angehörige in der Schweiz internierter deutscher Kriegsteil= nehmer oder Zivilgefangener find. Auch entferntere Verwandte erlangen diese Fahrpreisermäßigung, wenn der Ausweis die polizeiliche Bescheinigung enthält, daß die nächsten Angehörigen nicht mehr leben oder aus Alters-, Gefundheits- oder ähnlichen Rudfichten nicht reisefähig find.

Der Fliegerüberfall auf Rarlsruhe, 22. VI. 16, 3.15 Uhr R.

Der Marmbienst der Transportabteilung des Ortsausschusses vom Roten Kreuz trat bei dem ersten Anzeichen des überfalls sofort in Tätigkeit, wie am 15. VI. 15. Die Kraftwagen begaben sich sogleich nach der Hauptunglücksstätte, hier galt es, leider überaus zahlreichen Berwundeten die erste Hilfe zu leisten und zur weiteren Behandlung den Krankenhäusern und Lazaretten zuzuführen. Das nächstgelegene Reservelazarett in der Städt. Gewerbeschule öffnete sich ebenfalls zu einer größeren Belegung.

In aufopfernder Beise haben sich Führer und Mitglieder der freiw. Krankenpflege, unterstüht von der Leitung und dem Personal des an jenem Tage hier liegenden Vereinslazarettzugs Nr. 1, an der Hisselsistung beteiligt; ungeachtet der Lebensgefahr die damit, am Ansang wenigstens, verbuns den war.

Der Krankenkraftwagen der Garnison- und der Krankenhausverwaltung kam ebenfalls an die Unglücksstätte, ebenso kam Herr Stabsarzt Dr. Bukofzer mit seinem Krastwagen.

J.J. A.A. H.H. Großherzog und Großherzogin, als Höchstbieselben bei Ihrem baldigen Besuch in dem Gewerbeschullazarett den großen Umfang der Transporte bemerkten, stellten Ihren eigenen Kraftwagen ebenfalls in den Dienst der Rächstenliebe.

Die bedeutende Zahl der Opfer mit dem besonders beklagenswerten Einsat an Jugend ist schon durch die Presse bekannt geworden .

Die am alten Bahnhof gelegene Krankenempfangsstelle des Ortsaussschuffes vom Roten Kreuz nahm die Toten auf. Der dort besindliche Dienst tat alles, was die traurigen Umstände an Umsicht, Schonung und Trostspende den zahlreich eintreffenden Angehörigen gegenüber erwarten ließ.

Der Tätigkeit des Karlsruher Rettungsdienstes vom Roten Kreuz wurde allgemeine Anerkennung gezollt. Bemerkenswert war die Schnelligkeit, mit der die ganze Histeitätigkeit eingetreten, und die Ausdauer, mit der sie bis tief in die Nacht hinein ihrer Pflicht nachkamen. Nr. 4886.

Fahrpreisermäßigung für Kriegsbeschädigte. Zum Besuch der in Köln von August dis Ende Oftober 1916 stattfindenden Ausstellung für Kriegsbeschädigtenfürsorge werden Kriegsbeschädigte, die in die Fürsorge einer öffentslichen und behördlich anerkannten Organisation aufgenommen sind, gegen Vorlage einer Bescheinigung dieser Organisation zur Reise in direkter Fahrt von ihrem Wohnort nach Köln und zurück in der 2. und 3. Klasse zum halben Eilzugspreis besördert.

Briefporto an die Badischen Gesangenensürsorge. Die Badische Gesangenensürsorge schreibt uns: Vielsach geht Korrespondenz der Familien bei uns ein mit der Adresse "Badische Gesangenensürsorge" ohne Marke. Die Adressach sach dei einer Behörde frankieren müßten und daß wir nicht für Feldpostbriese die richtigen Adressach sind. Insolgebessen haben wir in der Vergangenheit recht erhebliche Auswendungen machen müssen, weil man die verschlossenen Briese nicht an die Familien zurückgehen lassen will. Selbst Pakete kommen unfrankiert bei uns an. Wir machen das Publikum darauf ausmerksam, daß es auf die Dauer nicht möglich ist, diesen Schaden von der Unachtsamkeit anderer zu tragen, und daß wir uns in Zuschaden von der Unachtsamkeit anderer zu tragen, und daß wir uns in Zus

funft gezwungen sehen würden, Briefe, deren Dringlichkeit äußerlich nicht ohne weiteres erkennbar ist, zurückgehen zu lassen, da uns niemand die Kosten für unfrankierte Briefe ersett.

Badifche Rote Rreng=Geldlotterie.

Die Ziehung der 9. Bad. Note Kreuz=Geld=Lotterie findet am 1. Dezem= ber d. Is. statt.

Die Bereine werden im eigensten Interesse gebeten, möglichst zahlreiche Bestellungen ergehen zu lassen.

Diese werden entgegengenommen bei Bad. Landesverein vom Roten Areuz, Abteilung Losevertrieb Karlsruhe, Stefanienstraße 74, von wo die Lose geliesert werden.

Als Begünstigung der Ausgabe wird gewährt: auf je 10 Lose ein Freilos, auf je 100 Lose 11 Freilose und bei einer Bestellung von mindestens 506 Losen 12 Freilose pro 100 Stück.

Zahlungen für gelieferte Lose sind an den Badischen Landesberein zu leisten.

Un den Bad. Landesverein bom Roten Rreug Rarlsrube.

Durlach, den 22. August 1916.

Sonnenblumen zugunften bes Roten Rreuges betr.

Nachdem dieses Jahr sehr viel Sonnenblumen angepflanzt wurden und in vielen Familien nur einzelne Stücke existieren, mit welchen dieselben nichts anfangen können, so wäre es von großem Nuben für das Rote Kreuz, wenn Sammelstellen errichtet würden, wo die Blumen unentgeltlich abgeliesert werden. Dieselben können dann in den Lazaretten von den genesenden Soldaten entsernt werden, der Samen an die Hauptstelle abgeliesert und so in größeren Posten veräußert werden, so daß das Note Kreuz eine schöne Ginnahmequelle ohne große Unkosten erhält.

Buchbesprechungen.

(27)

Der deutsche Wald und seine Ernte in der Frischhaltung von Frau Luise Kaut. Wichtige Winke für die Frischhaltung. Obsterwertung bei der Hausbäckerei. Was kann vom Wald als Volksnahrung geerntet und frischgehalten werden. Preis 30 Pf., von 25 Stück an je 25 Pf., von 50 Stück an je 20 Pf., von 100 Stück an je 15 Pf. zu beziehen vom Verlag der G. Braunschen Hofsbuchdruckerei in Karlsruhe.

Kriegerforgen, zeitgemäße Fragen aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der Zwangsvollstreckung. Für unsere Krieger und deren Angehörige bearbeitet von Mitgliedern und Freunden des deutschen Richterbundes. Herausgegeben von Gerichtsvollzieher a. D. Finhold in Köln. Zu erhalten von Alfred Mehner, Verlag für Volksaufklärung, Berlin. Preis 80 Pf.

Deutschlands Frauen und Deutschlands Rrieg. Gesammelte Blätter aus Frauenhand, herausgegeben von Karl Jünger. Gin Rats, Tats und Trostbuch. Bu beziehen bom Verlag von Robert Lut, Stuttgart.

Der Kruppiche Kleinwohnungsban, mit 150 Bilbertafeln und vielen Textabbildungen. Serausgegeben bon der Gefellichaft für Beimfultur e. B. in Biesbaden. Mit begleitendem Text ber Bauberatungsftelle Dr. ing. Hermann Heder, Duffeldorf. Zu haben Beimfultur-Berlagsgesellschaft m. b. H. Wiesbaden. Preis M. 1 .-

"Belde rechtlichen Ansprüche haben bie Angehörigen unferer Rriegsteilnehmer?" Inhaltsverzeichnis: Familienunterftützung, überweisung des Gehalts ober ber Löhnung an die Angehörigen Kriegsgefangener und Bermifter, Unfpruch auf Fahrpreisermäßigung, Rentenzuwendungen des Militärfistus an die Sinterbliebenen, Gnadenbezüge der Sinterbliebenen, Erstattung von Beerdigungsfoften, Aushändigung von Nachlahjachen, Ansprüche auf Grund von Kranken- und Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung, Wochenhilfe usw. Die fleine Schrift ist in allen Kreisen des Bolkes unentbehrlich. Alle Unternehmungen, die eine größere Bahl von Angestellten beschäftigen, sollten für die Ungehörigen des Werks eine größere Ungahl Eremplare beziehen. Das nüt= liche und praftische Heftchen, herausgegeben bom Berein bom Roten Kreuz, Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene, Frankfurt a. M., koftet nur 10 Bf. und fann durch alle Zweigvereine des Roten Kreuzes bezogen werden.



vermitteln im Grofiberzogtum Baden unentgeltlich der Badische Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide in Karlsruhe, Zähringerstrafe 100, und die in den Amtsstädten bestehenden

Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide.

Sie veröffentlichen im "Badifchen Stellenanzeiger für Kriegsinvalide" fostenlos Stellengesuche und offene Stellen.

Landwirtschaftliche Anwesen

vermittelt unentgeltlich die Badifche Landwirtschaftstammer in Karlsruhe, Stefanienstrafe 43.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Areuz. Berantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor &. D. Limberger. Drud ber &. Braunichen Hofbuchdruderei in Rarlsruhe.